

VERTRAG



**über den Anschluss an das Nahwärmenetz
und die Versorgung mit Nahwärme**
-nachstehend „**Wärmeliefervertrag**“ genannt—

Zwischen

Vorname, Name

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

- nachstehend "**Wärmeabnehmer**" genannt -

und der

Energie unterm Reußenstein eG i.G. (EuReG i.G.)
Wiesensteiger Str. 2
73272 Neidlingen

Telefon: 0160 246 83 25
E-Mail: kontakt@eureg-neidlingen.de
Internet: <https://www.eureg-neidlingen.de>

- nachstehend "**Wärmeversorger**" genannt

wird folgender Wärmeliefervertrag abgeschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Deckblatt	Seite 1
	Inhaltsverzeichnis, Vorbemerkung	Seite 2
§ 1	Vertragsgegenstand	Seite 3
§ 2	Hausanschluss	Seite 4
§ 3	Verbrauchserfassung	Seite 5
§ 4	Preise und Preisanpassung	Seite 6
§ 5	Jahresabrechnung und Abschlagszahlungen	Seite 6
§ 6	Vertragsvoraussetzungen und -Laufzeit	Seite 7
§ 7	Zutrittsrecht	Seite 8
§ 8	Datenschutz	Seite 8
§ 9	Schlussbestimmungen	Seite 9
	Anlage 1: TAB – Technische Anschluss Bedingungen	Seite 10
	Anlage 2: Lageskizze mit eingezeichneter Wärmeleitung	Seite 12
	Anlage 3: SEPA-Lastschriftmandat	Seite 13
	Anlage 4: Widerrufsbelehrung	Seite 14
	Anlage 5: Widerrufsformular	Seite 14

Vorbemerkung

Ziel der Genossenschaft ist die Umsetzung von Projekten, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und die Förderung der Bürgerbeteiligung an der Erschließung erneuerbarer Energien und energieeffizienter Projekte.

Die nachhaltige Versorgung mit Energie ist eine der wichtigsten Herausforderungen der Menschheit. Die Energie unterm Reußenstein eG versteht Nachhaltigkeit dabei nicht nur im Sinne der technisch umweltfreundlichen Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, sondern auch als eine Frage der direkten demokratischen und wirtschaftlichen Teilhabe der Bürgerinnen an den entsprechenden Erzeugungs-, Verteilungs- und Verwertungsprozessen.

Die Aktivitäten der Genossenschaft haben zum Ziel, eine umweltfreundliche, regionale und demokratische Energiewirtschaft in Neidlingen mitzugestalten.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind sowohl an der Ausarbeitung und Umsetzung dieser Ziele als auch an deren ökonomischen Erfolg, unmittelbar beteiligt. Das heißt insbesondere auch, für eine Preisstabilität und Berechenbarkeit der Energiekosten in Neidlingen zu arbeiten und dies zunächst mit den Instrumenten der Selbsterzeugung und des Eigenverbrauchs umsetzen zu können.

Die Gemeinde Neidlingen unterstützt und fördert dieses ausdrücklich.

Die Genossenschaft als Wärmeversorger betreibt am Standort 73272 Neidlingen, eine Heizzentrale. Sie erschließt und betreibt ein Nahwärmenetz für Neidlingen. Der Wärmeabnehmer bezieht vom Wärmeversorger für seine Liegenschaft aus diesem Nahwärmenetz gegen Entgelt Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung.

Die Wärmeabnehmer haben sich als eingetragene Genossenschaft organisiert. Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft hält als Wärmeabnehmer mindestens einen Genossenschaftsanteil.

§ 1 Vertragsgegenstand

- Der Wärmeversorger installiert den Hausanschluss und versorgt ganzjährig das Anschlussobjekt mit Wärme.

Objektart:
 (Ein-/Zwei-/Mehrfamilienhaus, Anzahl Wohneinheiten, Gewerbeobjekt, öffentliches Gebäude)

Objektstandort: (Straße, Hausnummer)
 73272 Neidlingen

Flurstücks Nummer

im Weiteren das „Anschlussobjekt“ genannt.

- Der Wärmeabnehmer verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf bevorzugt aus dem Wärmenetz zu beziehen und den vereinbarten Wärmebedarf, der sich für den Wärmeabnehmer wie folgt errechnet, abzunehmen:

Heizölverbrauch	Liter	x	10 kWh/Liter	x	80%	Wirkungsgrad
= _____ kWh						
Holzverbrauch	0 Rm*	x	1.450 kWh/Rm	x	75 %	Wirkungsgrad
= _____ kWh	*Raummeter					
Pelletverbrauch	0 kg	x	4,8 kWh/kg	x	85 %	Wirkungsgrad
= _____ kWh						
Gasverbrauch	0 Liter	x	6,57 kWh/Liter	x	80 %	Wirkungsgrad
= _____ kWh						
Heizstromverbrauch	0 kWh	x	1 kWh	x	100 %	Wirkungsgrad
= _____ kWh						

Die vereinbarte Wärmeabnahme nach dem seitens des Wärmeabnehmers mitgeteilten Verbrauch seiner bisher eingesetzten Energieträger beträgt somit _____ kWh.

- Um einen rentablen Betrieb des Nahwärmenetzes zu gewährleisten, bzw. die Finanzierungsrichtlinien des Lieferanten aufrechtzuerhalten, verpflichtet sich der Wärmeabnehmer, pro Kalenderjahr wenigstens 60% der vorstehend errechneten und vereinbarten Wärmemenge als Mindestwärmemenge abzunehmen. Unterschreitet der Wärmeabnehmer die Mindestabnahmeverpflichtung von _____ kWh pro Kalenderjahr ist er trotzdem verpflichtet, dem Wärmeversorger die Mindestabnahmemenge im jeweiligen Abrechnungsjahr gültigen Tarif zu zahlen. (gemäß § 3 der AVBFernwärmeV)
- Solarthermische- und PV-Anlagen sowie Einzelraumholzöfen können zusätzlich, ohne Anrechnung, betrieben werden.
- Als Wärmeträger dient Heizwasser. Dieses wird vom Wärmeversorger an der Hausübergabestation zur Verfügung gestellt (Übergabepunkt) und nach Wärmeentzug wieder zurückgenommen. Es bleibt Eigentum des Wärmeversorgers und darf vom Wärmeabnehmer nicht entnommen, verändert oder ergänzt werden.
- Die Vorlauftemperatur des Heizwassers beträgt maximal 90°C. Abhängig von der Außentemperatur kann sie bis auf 65°C abgesenkt werden, sofern hierdurch die Wärmeversorgung des Wärmeabnehmers gewährleistet bleibt.
- Die Nahwärmeliefermenge wird vom Wärmeversorger an der Hausübergabestation gemessen.

8. Für die Abnahme der Nahwärme aus dem Pufferspeicher und für die weitere Verteilung der Wärme im Anschlussobjekt ist der Wärmeabnehmer verantwortlich. Durch ausreichende Dimensionierung der Heizkreise im Anschlussobjekt (Umwälzpumpe, Rohrleitungen, Heizkörper, Warmwasserspeicher usw. zusammen „die Kundenanlage“ genannt) schafft der Wärmeabnehmer die Voraussetzungen für die Deckung seines Wärmebedarfs aus dem Nahwärmenetz.
9. Die Anlage soll vom Wärmeabnehmer so betrieben werden, dass das Heizwasser auf die Sekundärseite des Heizkreises mit einer Rücklauftemperatur von maximal 50°C zurück fließt. Um dies zu gewährleisten wird dem Wärmeabnehmer ein hydraulischer Abgleich empfohlen. Er ist für den Hausbesitzer nicht nur für den energieeffizienten Betrieb der Nahwärmeversorgung sinnvoll, sondern auch um Pumpenstrom zu sparen.
10. Der Wärmeabnehmer muss dafür sorgen, dass die Sekundärseite des Wärmetauschers nicht durch Schmutz oder Kalk zugesetzt wird. Zur Vermeidung der Verschlammung ist ein Schmutzfänger zu installieren. Zur Vermeidung der Verkalkung darf auch der Sekundärkreislauf nur mit aufbereitetem Wasser betrieben werden. Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, trägt der Wärmeabnehmer.
11. Der Wärmeversorger verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit die in seinem Eigentum stehenden technischen Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Genehmigung des Wärmeabnehmers den Betrieb nicht einzustellen, es sei denn, es liegt eine Vertragsverletzung oder Gefahr im Verzug vor (§ 33 AVBFernwärmeV) oder dass Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Rechtsmittel erfolglos bleiben.

§ 2 Hausanschluss

1. Der Wärmeversorger stellt dem Wärmeabnehmer den Hausanschluss her. Der Hausanschluss besteht aus der Hausübergabestation mit Wärmepuffer, Mess- und Regeltechnik und deren Verbindung mit dem Nahwärmeverteilnetz (Hausanschlussleitung).
2. Der Hausanschluss bleibt im Eigentum des Wärmeversorgers. Die Hausübergabestation wird nur zu einem vorübergehenden, auf die Vertragsdauer begrenzten Zweck mit dem Grundstück verbunden. Sie ist kein Bestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB und fällt deshalb nicht in das Eigentum des Wärmeabnehmers oder des Grundstückseigentümers.
3. Die Hausanschlussleitung wird vom Wärmeversorger in möglichst direktem Verlauf von der Nahwärmehauptleitung zur Hausübergabestation geführt. Der zwischen Nahwärmeversorger und Wärmeabnehmer vereinbarte Verlauf der Hausanschlussleitung wird in einer Lageskizze schriftlich festgehalten. Der Wärmeabnehmer lässt die Verlegung der Nahwärmeleitungen auf seinem Grundstück unentgeltlich zu. Der Wärmeversorger übernimmt die Kosten, die durch das Verlegen der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück des Wärmeabnehmers entstehen. Nach Verlegung der Leitung lässt der Wärmeversorger die aufgedugenen Flächen wieder verfüllen und verfestigen. Die restlichen Oberflächenarbeiten (z.B. die Wiederherstellung von Hofeinfahrten, Gartenwegen, Aufbauten, Bepflanzungen und ähnlichem) besorgt der Wärmeabnehmer auf seine Kosten. Mehrkosten für Sonderanschlussarten und erschwerte Anschlüsse wie z.B. bei Altlasten und der Überwindung von Altlasten und Fundamentresten etc. oder über das übliche Maß hinausgehende Anschlusslängen (von der Grundstücksgrenze 10 m bis zum Gebäude und 5 m innerhalb des Gebäudes) sind mit dem Wärmeabnehmer gesondert nach Aufwand durch Aufmaß abzurechnen. Die Kosten betragen ungefähr:

360 € pro Meter, zusätzlich bis zum Haus
200 € pro Meter zusätzlich im Haus

4. Der Wärmeabnehmer stellt dem Wärmeversorger im Anschlussobjekt den für die Installation und den Betrieb der Hausübergabestation benötigten und geeigneten Platz sowie einen Stromanschluss und Betriebsstrom (230 V, 50 Hz) unentgeltlich zur Verfügung. Der Wärmeabnehmer verpflichtet sich, seine Wärmeversorgung innerhalb von 3 Monaten, nachdem ihm die Hausübergabestation zur Durchführung des Anschlusses bereitgestellt wurde, an diese anzuschließen und seinen Wärmebedarf ab diesem Zeitpunkt aus dem Nahwärmenetz zu decken.
5. Beschädigungen des Hausanschlusses, undichte Wärmeleitungen und ähnliche Störungen sind dem Wärmeversorger unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Herstellung des Hausanschlusses ist ausschließlich Sache des Wärmeversorgers und seiner Beauftragten. Eingriffe in und Änderungen an den Anlagen des Hausanschlusses dürfen nur vom Wärmeversorger und dessen Beauftragten vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei drohender Gefahr für Personen oder Sachen; zur Abwehr einer akuten Gefahr kann auch der Wärmeabnehmer selbst tätig werden. Er muss aber auch in diesem Fall den Wärmeversorger unverzüglich informieren.
7. Der Wärmeabnehmer bezahlt einen **Hausanschlussbeitrag** für die Kosten der Beschaffung, Installation und Inbetriebnahme der Hausübergabestation und für die Verlegung der Hausanschlussleitung. Dies sind 12.605 Euro zzgl. dem zum Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Mehrwertsteuersatzes. Bei derzeit 19% ergibt das **15.000 Euro incl. MwSt.** Der Betrag ist innerhalb 2 Wochen nach primärseitiger Fertigstellung, Abnahme des Hausanschlusses und Rechnungsstellung durch den Wärmeversorger zur Zahlung fällig. Dies gilt pauschal für Anschlussobjekte mit bis zu 2 Wohneinheiten. Alle anderen Anschlussobjekte werden vom Wärmeversorger individuell kalkuliert.
8. In dem Sonderfall „nur Hausanschluss ohne sofortigen Wärmebezug“ gelten folgende Bedingungen:
 - Der Anschluss wird in das Gebäude geführt und dort verschlossen.
 - Der Hausanschlussbeitrag wird in voller Höhe fällig. Siehe Punkt 7
 - Der monatliche Grundpreis nach § 4.3 wird ab Fertigstellung erhoben.
 - Die Hausübergabestation mit Wärmepuffer, Mess- und Regeltechnik wird zum Termin der vereinbarten Wärmeabnahme installiert.
 - Eventuelle Preissteigerungen bis zur vereinbarten Wärmeabnahme werden auf Basis des Hausanschlussbeitrages nach dem Preissteigerungsindex Bau des Statistischen Bundesamts berechnet und sind vom Wärmeabnehmer zu bezahlen.
9. Sofern in der Heizzentrale des Nahwärmenetzes noch Leistungsreserven frei sind, kann der Wärmeabnehmer eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung beantragen (z.B. bei einer Hausvergrößerung oder Betriebsausweitung). Die Kosten für eine Erweiterung des Hausanschlusses sind vom Wärmeabnehmer zu tragen.

§ 3 Verbrauchserfassung

1. Der Wärmeversorger stellt den Wärmeverbrauch des Wärmeabnehmers durch Ablesung des in die Hausübergabestation eingebauten Wärmemengenzählers fest. Die verbrauchte Wärme wird in kWh gemessen und berechnet. Die Wärmemengenzähler sind auf Kosten des Wärmeversorgers geeicht; sie sind sein Eigentum und werden von ihm beschafft, eingebaut, unterhalten und in regelmäßigen Abständen erneuert (nach gesetzlicher Vorschrift derzeit alle 5 Jahre).
2. Die Zählerablesung erfolgt zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch den Wärmeversorger. Einvernehmlich kann ein kürzerer Ableserhythmus vereinbart werden. Die Ablesung kann nach Wahl des Wärmeversorgers durch Ablesung vor Ort, elektronische Fernabfrage oder Selbstablesung durch den Wärmeabnehmer erfolgen. Der Wärmeversorger kann den vom Wärmeabnehmer übermittelten Zählerstand in Absprache vor Ort überprüfen.

§ 4 Preise und Preisanpassung

1. Der vom Wärmeabnehmer zu zahlende Wärmepreis setzt sich zusammen aus:
 - a. Arbeitspreis, dieser deckt die Wärmegestehungs- und Verteilkosten und wird verbrauchsabhängig erhoben.
 - b. Grundpreis, dieser wird als Pauschale erhoben und dient der Herstellung, Instandhaltung und Betrieb des Wärmenetzes und wird monatlich erhoben.
2. Der Arbeitspreis beträgt **14 Cent** pro abgenommener Kilowattstunde (kWh) Wärme incl. derzeit gültiger Mehrwertsteuer.
3. Der Grundpreis beträgt **35 €** pro Monat incl. derzeit gültiger Mehrwertsteuer.
4. Die Verpflichtung zur Zahlung des Grundpreises setzt ein, sobald die Wärmeversorgung des Wärmeabnehmers an die Hausübergabestation angeschlossen wurde, spätestens jedoch 3 Monate nach Bereitstellung der Hausübergabestation (siehe § 2 Abs. 4 des Vertrages).
5. Preisanpassung:

Der Wärmeabnehmer ist Mitglied der Genossenschaft. Die Genossenschaft strebt als „Selbstorganisation der Hauseigentümer zur Wärmeeigenversorgung“ keine Gewinnausschüttungen auf die Geschäftsbeteiligungen an. Sie dient den wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder vielmehr dadurch, dass sie diese zu einem möglichst guten Wärmepreis mit Wärme versorgt. Der Vorstand der Genossenschaft ist jedoch dazu verpflichtet, die Wärmepreise dann anzupassen, wenn dies nach den Grundsätzen einer gewissenhaften kaufmännischen Geschäftsführung zur Deckung der laufenden und geplanten Vollkosten der Nahwärmeversorgung erforderlich ist. Der Beschluss des Vorstandes zur Anhebung der Wärmepreise bedarf der Überprüfung und Bestätigung durch den Aufsichtsrat der Genossenschaft.

Gewinne werden von der Genossenschaft nur angestrebt, soweit dies für die Abtragung von vorgetragenen Verlusten und für eine kaufmännisch angemessene Rücklagenbildung erforderlich ist. Zeichnen sich darüber hinaus gehende Gewinne ab, dann können diese für eine nachträgliche Wärmepreissenkung (Rückvergütung), für eine vorzeitige Darlehenstilgung oder auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung zur Zahlung einer Dividende verwendet werden.

§ 5 Jahresabrechnung und Abschlagszahlungen

1. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bis zum 15.03. eines jeden Kalenderjahres erfolgt die Jahresendabrechnung für das Vorjahr.
3. Der Wärmeabnehmer leistet 12 gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Jahreskosten beim Arbeits- und Grundpreis. Für ein Startjahr mit weniger als 12 vollen Monaten sind es entsprechend weniger. Die Abschlagszahlungen werden zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Kalendermonat abgebucht.

Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der für das Vorjahr festgestellten Wärmeverbrauchsmenge und der zum Tragen kommenden Preise gemäß § 4 jährlich im Zusammenhang mit der Jahresendabrechnung neu festgelegt. Für die erste Zeit der Wärmelieferung, für die es noch keine Vorjahresverbrauchswerte gibt, wird die Höhe der Abschlagszahlungen auf den Arbeitspreis auf der Grundlage des Wärmebedarfswertes festgelegt, der in § 1 Absatz 2 genannt wird.

4. Ergibt sich bei der Jahresendabrechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen eine Unterzahlung durch den Wärmeabnehmer, so wird dieser Restbetrag 4 Wochen nach Rechnungsstellung abgebucht. Ergibt sich eine Überzahlung des Wärmeabnehmers, verrechnet der Wärmeversorger den überzahlten Betrag mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung. Falls der Überzahlungsbetrag die Höhe dieser Abschlagszahlung übersteigt, wird der überzahlte Betrag dem Wärmeabnehmer durch Überweisung auf das im SEPA-Lastschriftmandat genannte Bankkonto gutgeschrieben.
5. Für die Abschlagszahlungen und die Restforderungen aus der Jahresendabrechnung erteilt der Wärmeabnehmer dem Wärmeversorger die Ermächtigung zum Einzug von seinem Bankkonto per SEPA-Lastschriftmandat. (Anlage 4 SEPA-Lastschriftmandat)

§ 6 Vertragsvoraussetzungen und -Laufzeit

1. Der Vertrag wird nach seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zum Datum des Schreibens rechtswirksam, mit dem der Wärmeversorger dem Wärmeabnehmer mitteilt, dass
 - die Genossenschaft in das beim Amtsgericht geführte Genossenschaftsregister eingetragen wurde,
 - eine ausreichende Anzahl an Wärmelieferungsverträgen abgeschlossen wurde, um die Nahwärmeversorgung wirtschaftlich bauen und betreiben zu können,
 - der Wärmeversorger die Baugenehmigung für die Errichtung der Nahwärmeheizzentrale erhalten hat oder erklärt, dass eine solche nicht erforderlich ist,
 - die zuständigen Behörden den Bau und die Betreibung der Nahwärmeleitungen gestattet hat, soweit diese auf öffentlichem Grund und Verkehrswegen verlaufen,
 - private Grundstückseigentümer der Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch zugestimmt haben, soweit Wärmehauptleitungen über privaten Grund verlaufen,
 - sämtliche öffentliche Zuschüsse, mit denen der Nahwärmepreis kalkuliert wurde, geklärt sind, soweit diese Klärung im Vorfeld der Projektumsetzung möglich ist,
 - die Gesamtfinanzierung der Investitionen in das Nahwärmeprojekt geordnet ist.
2. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 10 Jahren ab der Mitteilung über die Erfüllung der Voraussetzungen (§ 6 Abs.1). Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere 5 Jahre, wenn der Vertrag nicht spätestens 9 Monate vor dem Ablauf seiner Laufzeit schriftlich gekündigt wird. (§ 32 AVBFernwärmeV)
3. Wenn der Wärmeabnehmer das mit Nahwärme zu versorgende Anschlussobjekt veräußert, dann ist er verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Wärmelieferungsvertrag aufzuerlegen.
4. Bei Beendigung des Vertrages verschließt der Wärmeversorger die Hausanschlussleitung, demontiert die Hausübergabestation und nimmt diese zurück. Eine Verpflichtung zur Entfernung von im Anschlussobjekt und in den Grundstücken auf dem Weg in das Anschlussobjekt verlegten Nahwärmeleitungen besteht nicht.

5. Ergeht die Mitteilung über die Erfüllung aller unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen nicht binnen 2 Jahre nach dem Datum der Unterzeichnung des Vertrages, dann gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Dies berechtigt keine der Vertragsparteien zu irgendwelchen Forderungen gegen die andere.
6. Beide Parteien haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. (z.B. Abbruch, Brand)

§ 7 Zutrittsrecht

1. Der Wärmeabnehmer hat den Beauftragten des Wärmeversorgers jederzeit Zutritt zu dem von ihm genutzten Grundstücken und Räumen des Wärmeabnehmers nach Absprache zu gestatten, soweit dies für die Prüfung und Wartung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung des Wärmemengenzählers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertrag erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
2. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor. Schäden, welche durch die Verweigerung des Zutrittsrechtes verursacht werden, gehen zu Lasten des Wärmeabnehmers.

Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Wärmeabnehmer verpflichtet, dem Wärmeversorger hierzu die Möglichkeit zu verschaffen, soweit der Wärmeabnehmer dazu rechtlich in der Lage ist.

§ 8 Datenschutz

Auf die Person des Wärmeabnehmers bezogene Daten sind, soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, beim Wärmeversorger gespeichert und gesichert. Soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund von gesetzlichen Vorschriften notwendig ist, werden sie an andere Stellen weitergegeben. Der Wärmeabnehmer erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Der Wärmeversorger verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner bemühen sich, an Stelle der unwirksamen eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.
3. Neben den Bestimmungen dieses Vertrages gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 - Bundesgesetzblatt I, Seite 742 - in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung. Bei unterschiedlichen Regelungen im vorliegenden Vertrag und in den AVBFernwärmeV gelten die Regelungen im Wärmeversorgungsvertrag vorrangig. Hinweis: Diese Verordnung findet sich im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/avbfernwrmev/gesamt.pdf>
4. Gerichtsstand für die Beilegung von Streitigkeiten ist Neidlingen.
5. Alle Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.

Anlage 1: **TAB – Technische Anschluss Bedingungen**

Anlage 2: **Lageskizze mit eingezeichneter Wärmeleitung**

Anlage 3: **SEPA-Lastschriftmandat**

Anlage 4: **Widerrufsbelehrung**

Anlage 5: **Muster-Widerrufsformular**

Dieser Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhielt eine Ausfertigung des Vertrages:

Neidlingen, den.....

Wärmeversorger

Wärmeabnehmer

TAB Technische Anschlussbedingungen

Anlage 1 Wärmeliefervertrag



Primärseite (Netz und Übergabetechnik des Wärmeversorgers)

Der Wärmeversorger installiert die Übergabestation und den Pufferspeicher auf der Primärseite.

Sekundärseite (Heizungsanlage des Wärmeabnehmers)

Der Heizkörper- oder Fußbodenheizungskreis muss mit einem 3-Wege-Mischer ausgerüstet sein. Der jeweilige Mischer und die Pumpe werden von der Regelung angesteuert. Die entsprechenden Heizkreismodule sind als Zubehör erhältlich. Sollte die alte Heizanlage noch keine Außentemperaturregelung besessen haben, muss ein Fühlerkabel verlegt werden. Der Außentemperaturfühler ist der Übergabetechnik beigelegt. In der Übergabetechnik ist der Anschluss für einen Heizkreis mit Mischer vorgesehen. Falls ein weiterer Heizkreis benötigt wird, kann das Heizkreismodul bei der Firma ENERPIPE als Zubehör vom Heizungsbauer bestellt werden.

Bestehende Heizungsanlage

Bevor die ENERPIPE Übergabetechnik an eine bestehende Heizungsanlage angeschlossen wird, muss die Heizungsanlage gründlich gespült und ein Schlammabscheider eingebaut werden, um Schmutz und Schlamm zu entfernen. Schmutz und Schlamm lagern sich sonst in der Modulstation ab und können zu örtlichen Überhitzungen, Geräuschen und Korrosion führen. Das Heizungswasser muss den Anforderungen der VDI 2035 entsprechen. Für Schäden, die hieraus entstehen, entfällt die Gewährleistung.

Keine 4-Wege-Mischer

4-Wege Mischer sind durch 3-Wege-Mischer zu ersetzen, da sonst nicht die passende Rücklaufemperatur erreicht wird.

Temperaturen

Die Netz-Vorlaufemperatur beträgt maximal 90 °C. Abhängig von der Außentemperatur kann diese bis auf 65 °C abgesenkt werden. Für Wartungsarbeiten kann die Netztemperatur kurzzeitig bis auf 50°C gesenkt werden. Der Höchstdruck beträgt 10 bar. Der Volumenstrom ist kundenabhängig. Der Wärmeabnehmer hat seine Installationsanlage entsprechend so auszulegen, dass die Rücklaufemperatur auf der Primärseite des Wärmetauschers max. 50 °C beträgt. Unter Berücksichtigung der Norm-Temperaturspreizung zwischen Vor- und Rücklauf von 30 Grad (Kelvin), ergibt sich rechnerisch bei der entsprechenden Anschlussleistung ein maximaler Heizwasserdurchfluss von $V' = x$ Liter pro Stunde.
(Der Volumenstrom V' berechnet sich wie folgt aus der Wärmeleistung Q' : $V' = 28,74 \times Q'$)

Drucklose Verteiler, hydraulische Weichen, Kurzschlüsse aller Art

Durch hydraulische Weichen, drucklos ausgeführte Verteiler, Bypässe, Überströmventile, Einspritzschaltungen sowie Verteilschaltungen sind Kurzschlüsse im System eingebaut, welche die Rücklaufemperatur anheben. Solche Einbauten sind zu vermeiden. Vorher sollte allerdings überlegt werden, ob durch diesen Eingriff nicht grundlegende Funktionen beeinträchtigt werden.

Strangregulierventile

Strangregulierventile sind neben einer korrekten Pumpenauslegung ein wichtiges Instrument zum Einstellen des gewünschten Massenstroms. Daher ist ein Nachrüsten bei bestehenden Anlagen grundsätzlich zu empfehlen.

Thermometer

Jeder Heizkreis sollte mit Thermometern versehen werden. Speziell bei bestehenden Anlagen sollte eine Nachrüstung erfolgen.

Da meistens bei bestehenden Anlagen keine Auslegungsdaten bekannt sind, können Thermometer in Verbindung mit Strangregulierventilen sehr wichtig zur Einstellung des korrekten Durchflusses sein.

Elektrischer Anschluss der Übergabestation

Der elektrische Anschluss muss von einer Fachfirma bauseits durch eine Verteildose gestellt werden. Diese wird vom Anschlussnehmer beauftragt.

Anforderungen:

- 230V AC
- 50Hz
- 16A
- <2m vom Aufstellort der Übergabestation

Verbindung der Übergabetechnik mit der Hausanlage

Für den Anschluss der Übergabetechnik an die Hausanlage müssen die Anschlussschemen der Firma ENERPIPE beachtet werden. Diese liegen der Übergabetechnik bei.

Inbetriebnahme

Die Übergabetechnik wird bereits bei der Montage entsprechend voreingestellt. Der Regler ist entsprechend nach Gebäudeanforderungen vom Heizungsbauer einzustellen. Hierzu kann Ihr Heizungsbauer von der Firma ENERPIPE passende Konfigurationsanleitungen erhalten.

Raumbedarf Übergabetechnik und Puffer

Für Anschlussobjekte bis zu 2 Wohneinheiten ist ein Raumbedarf von min. 2,5 m x 1,0 m x 2,1 m zur Verfügung zu stellen. Bei allen anderen Anschlussobjekte muss der Raumbedarf nach Größe der Anlage festgelegt werden.

Lageskizze mit eingezeichneter Wärmeleitung

Anlage 2 Wärmeliefervertrag

Sepa-Basis-Lastschriftmandat

Anlage 3 Wärmeliefervertrag



Energie unterm Reußenstein eG i.G. (EuReG i.G.)
Wiesensteiger Str. 2
73272 Neidlingen

Telefon: 0160 246 83 25
E-Mail: kontakt@eureg-neidlingen.de
Internet: <https://www.eureg-neidlingen.de>

Gläubiger-Identifikationsnummer DEXXXXXXXXXXXXXX
Mandatsreferenz XXX XXX XXX

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Energie unter dem Reußenstein eG i.G. (EuReG), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EuReG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut

DE ____|____|____|____|____|____
IBAN

____|____
BIC

Datum, Ort und Unterschrift

Widerrufsbelehrung

Anlage 4 Wärmeliefervertrag

Gemäß Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Energie unterm Reußenstein eG i.G. (EuReG i.G.)

Wiesensteiger Str. 2

73272 Neidlingen

Telefon: 0160 246 83 25

E-Mail: kontakt@eureg-neidlingen.de

Internet: <https://www.eureg-neidlingen.de>

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Widerrufsformular

Anlage 5 Wärmeliefervertrag

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es an die EuReG i.G. zurück.)

An Energie unterm Reußenstein eG i.G. (EuReG i.G.), Wiesensteiger Str. 2, 73272 Neidlingen:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Wärmeliefervertrag

Unterzeichnet am _____

Name des/der Unterzeichner(s) _____

Anschrift des/der Unterzeichner(s) _____

Unterschrift des/der Unterzeichner(s) _____

Datum _____

(*) Unzutreffendes streichen.